

Zraggen Othmar, Landrat, Attinghausen
Achermann Anton, Landrat, Seelisberg

Zur Änderung des Steuergesetzes, betreffs Vermögensbesteuerung in der Landwirtschaft

Antrag:

Gestützt auf Artikel 82 der Geschäftsordnung ersuchen die unterzeichneten Landräte(innen) den Regierungsrat, dem Landrat mit einer Änderung von Artikel 55, 1 Abschnitt c, des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG).

Gemäss heute geltendem Recht lautet Artikel 55 c des StG wie folgt:

Für Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, ist, einschliesslich der erforderlichen Gebäude, die Belehnungsgrenze gemäss Bundesgesetz über die Entschuldung Landwirtschaftlicher Heimwesen (LEG) massgebend.

Mit einer Änderung soll künftig auch in Uri der Ertragswert für die Besteuerung gelten.

Begründung:

Die Belehnungsgrenze (Art.6 LEG) entspricht dem Ertragswert mit einem Zuschlag von 10 – 35 %. Der Zuschlag richtet sich nach dem Zustand der Gebäude und nach dem Risiko des Pachtlandverlustes. Nach dem Entschuldungsgesetz darf eine landwirtschaftliche Liegenschaft nicht über die Belehnungsgrenze hinaus mit Hypotheken (Grundlasten und Pfandrechten) belastet werden. Das heisst also, dass man mit der Belehnungsgrenze einer allfälligen und unkontrollierten Verschuldung der landwirtschaftlichen Güter zuvorkommen will.

Als Ertragswert hingegen gilt, das Kapital, für das der Zins, zum mittleren Satz für erste Hypotheken bei handelsüblicher Bewirtschaftung im Mittel mehrten Jahre aus der Liegenschaft erzielt werden kann.

Bei den Wohnhäusern wird nur jener Anteil, der dem Landwirtschaftsbetrieb von seiner Grösse her gesehen (Anzahl Raumeinheiten) zusteht, landwirtschaftlich geschätzt. Für den Rest gelten die nichtlandwirtschaftlichen Ansätze.

Der Kanton Uri ist der einzige Kanton, der die LEG-Schätzung (Ertragswert + 35%) als massgeblicher Wert, anstelle des Ertragswertes für die Besteuerung der landwirtschaftlichen Grundstücke anwendet. Dies hat für den einzelnen Landwirt nachteilige Auswirkungen bei der Vermögensbesteuerung und bei der Prämienverbilligung bei der Krankenversicherung.

Mit der entsprechenden Änderung des StG, sollen die Landwirte in Uri, die ohnehin schon über sehr schwierige und kostspielige Betriebsstrukturen verfügen, ihren Berufskollegen in der übrigen Schweiz, in Bezug auf die Besteuerung ihrer Liegenschaften gleichgestellt werden. Auch sollen sie, wie begründet, auch keine Benachteiligung bei den allfälligen Prämienverbilligungen erfahren.

Attinghausen 13.04.05

Der Erstunterzeichner
Zraggen O.